



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 13, 1998

1998

WOLFFENBÜTTEL



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 13

1998


H O L Z H A U S E N

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johannes Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme
Georg Rehrenböck, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Disketten in MAC- und DOS-Formaten sind willkommen.

Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob. Barbara 8.

© 1998 by Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@oeaw.ac.at

Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Géza A l f ö l d y (Heidelberg): Die Ostalpenländer im Altertum. Regionalgeschichte und europäische Geschichte	1
Giuseppina A z z a r e l l o (Köln): Einbruchsanzeige an einen <i>procurator</i> (Tafel 1)	19
Ronald B i l i k (Wien): Stammen P.Oxy. XI 1364 + LII 3647 und XV 1797 aus der <i>'Αλήθεια</i> des Antiphon?	29
Giovanna D a v e r i o R o c c h i (Mailand): Formen der politischen Betätigung des athenischen Bürgers in der klassischen Zeit	51
Gerhard D o b e s c h (Wien): Forschungsreferat zur Germania des Tacitus: Dieter Timpe, <i>Romano-Germanica. Gesammelte Studien zur Germania des Tacitus</i>	61
Dieter H a g e d o r n (Heidelberg), Fritz M i t t h o f (Wien): VBP IV 87: <i>translatio in cohortem</i>	107
Klaus H a l l o f (Berlin): Das Kollegium der samischen Neopoiiai (Tafel 2)	111
Ulrike H o r a k (Wien): Antike Farbenpracht. Zwei Farblisten aus der Papyrussammlung d. Österreichischen Nationalbibliothek (Tafel 3–4)	115
Vasile L i c a (Galați): Pompeius and Oroles, <i>Dacorum rex</i>	135
Stefan L i n k (Paderborn): Zur Aussetzung neugeborener Kinder in Sparta	153
Federico M o r e l l i (Wien): Legname, palazzi e moschee. P.Vindob. G 31 e il contributo dell'Egitto alla prima architettura islamica (Tafel 5)	165
Johannes N o l l é (München): Eine Losplakette aus Abydos am Hellespont (Tafel 5)	191
Amphilochios P a p a t h o m a s (Wien): Ein neues Zeugnis frühchristlicher griechischer Kondolenzepistolographie (Tafel 6)	195
Marjeta P . Š a š e l K o s (Ljubljana): The Tauriscan Gold Mine. Remarks Concerning the Settlement of the Taurisci	207
Nikolaus S c h i n d e l (Wien): Zwei neue Militärdiplome aus der Provinz Moesia superior (Tafel 7–11)	221
Alexandru S u c e v e a n u (Bukarest): Πρώτος καὶ μέγιστος (βασιλεὺς) τῶν ἐπὶ Θράκης βασιλέων: IGB I ² , 13, Z. 22–23	229
Franz W i n t e r (Salzburg): Zum Psalmenzitat auf O.Eleph. 165	249
Klaas A. W o r p (Amsterdam): Ein neuer Atias-Papyrus (Tafel 12)	253
Constantine Z u c k e r m a n (Paris): <i>Constantiniani</i> — <i>Constantiniaci</i> from Pylai. A Rejoinder	255
Bemerkungen zu Papyri XI (<Korr. Tyche> 250–312)	259
Druckfehlerberichtigung	274

Buchbesprechungen	275
Thomas B a i e r, <i>Werk und Wirkung Varros im Spiegel seiner Zeitgenossen von Cicero bis Ovid</i> . Stuttgart 1997 (G. Dobesch: 275) — Loreta De L i b e r o, <i>Die archaische Tyranis</i> . Stuttgart 1996 (P. Amann: 277) — Alexander D e m a n d t, <i>Die Kelten</i> . München 1998 (K. Tomaschitz: 281) — Mogens Herman H a n s e n, <i>The Trial of Sokrates — from the Athenian Point of View</i> . Kopenhagen 1995 (H. Heftner: 282) — H e r o d i a n, <i>Geschichte des Kaisertums nach Marc Aurel</i> . Griechisch und deutsch mit Einleitung, Anmerkungen und Namenindex von Friedhelm L. MÜLLER. Stuttgart 1996 (G. Dobesch: 284) — I a t r u s - K r i v i n a, <i>Spätantike Befestigung und frühmittelalterliche Siedlung an der unteren Donau</i> . Hg. v. d. Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts. Bd. V: Studien zur Geschichte des Kastells Iatrus (Forschungsstand 1989). Berlin 1995 (E. Kettenhofen: 286) — I s o k r a t e s, <i>Sämtliche Werke. Reden IX–XXI, Briefe, Fragmente</i> . Übers. v. Christine L e y - H u t t o n, eingel. u. erl. von Kai B r o d e r s e n. Stuttgart 1997 (G. Dobesch: 288) — Martin J e h n e (Hrsg.), <i>Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik</i> . Stuttgart 1995 (G. Dobesch: 290) — Tadeusz K o t u l a, <i>Aurélien et Zénobie. L'unité ou la division de l'Empire?</i> Wrocław 1997 (E. Kettenhofen: 294) — Martin L e u t z s c h, <i>Die Bewährung der Wahrheit: Der dritte Johannesbrief als Dokument urchristlichen Alltags</i> . Trier 1994 (H. Förster: 296) — Jerzy L i n d e r s k i (Hrsg.), <i>Imperium sine fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic</i> . Stuttgart 1996 (G. Dobesch: 297) — R. A. C o l e s, M. W. H a s l a m, P. J. P a r s o n s et alii, <i>The Oxyrhynchus Papyri, Volume LX, Nos. 4009–4092</i> . London 1994 (B. Palme: 299) — T. G a g o s, M. W. H a s l a m, N. L e w i s et alii, <i>The Oxyrhynchus Papyri, Volume LXI, Nos. 4093–4300</i> . London 1995 (B. Palme: 301) — Amphilochios P a p a t h o m a s, <i>Fünfundzwanzig griechische Papyri aus den Sammlungen von Heidelberg, Wien und Kairo (P.Heid. VII)</i> . Heidelberg 1996 (M. Grünbart: 302) — Dorothy P i k h a u s, <i>Répertoire des inscriptions latines versifiées de l'Afrique romaine (I^{er}–VI^e siècle), I. Tripolitaine, Byzacène, Afrique proconsulaire</i> . Brüssel 1994 (H. Grassl: 303) — Tanja Susanne S c h e e r, <i>Mythische Vorväter</i> . München 1993 (G. Dobesch: 303) — A. J. B. S i r k s, P. J. S i j p e s t e i j n, K. A. W o r p (Hrsg.): <i>Ein frühbyzantinisches Szenario für die Amtswechslung in der Sionie. Die griechischen Papyri aus Pommersfelden (PPG) mit einem Anhang über die Pommersfeldener Digestenfragmente und die Überlieferungsgeschichte der Digesten</i> . München 1996 (J. D. Thomas: 305)	
Indices (Johannes Diethart)	307
Tafeln 1–12	

Πρῶτος καὶ μέγιστος (βασιλεὺς) τῶν ἐπὶ Θράκης
 βασιλέων: IGB I², 13, Z. 22–23

Die Bezeichnung bezieht sich auf den Getenkönig Burebista und erscheint in der soeben angeführten Inschrift aus Dionysopolis (heute Baltschik, Bulgarien), welche aus dem Jahre 48 v. Chr. stammt. Fast alle, die sich mit dieser Inschrift und hiermit auch mit Burebista befaßt haben, halten diese Bewertung für eine historische Tatsache, die keinem Zweifel mehr unterliegt. Deshalb erschien in der letzten Zeit eine Reihe von pseudowissenschaftlichen Arbeiten — mit überspitzt nationalistischem Tenor — in der rumänischen Geschichtsschreibung, die 1980 nicht mehr und nicht weniger als mit dem 2050. Jubiläum der Gründung des „ersten einheitlichen, zentralisierten und unabhängigen Staates“ auf dem Gebiete Rumäniens ihren Gipfel erreicht hat.

Im folgenden werden wir an dieser Literatur, welche der normalen Tradition der rumänischen Historiographie soviel Schaden zugefügt hat, keine Gesamtkritik üben. In der Bemühung, solche Auswüchse, die freilich kaum auf die gesamte rumänische historiographische Literatur der letzten 45 Jahre zu verallgemeinern sind, zu beseitigen, genügt es zu sagen, daß der vorliegende Aufsatz sich vornimmt, die erwähnte Bezeichnung im Rahmen einer richtigen historischen Methodologie zu deuten. So werden wir zu beweisen versuchen, daß es sich in Wirklichkeit um einen Titel handelt, der von Burebista mit der Zustimmung der Griechen aus Dionysopolis und möglicherweise auch mit Zustimmung des Pompeius angenommen wurde.

Im zweiten Teil des Aufsatzes werden wir die Frage der Übereinstimmungen zwischen diesem Titel und dem historischen Sachverhalt erörtern. Zu erwähnen wäre vorerst, daß die Bewertung in einer dem Griechischen eigenen Konstruktion — dem Genetivus absolutus — erscheint, wobei als Subjekt der König Burebista und als Prädikat das Partizipium (γεγονώς) des Verbs γίνομαι („werden“) stehen (τοῦ βασιλέως Βυρεβίστα πρώτου καὶ μ[ε]γίστου γε]γονότος τῶν ἐπὶ Θράκης βασιλέων): „da Burebista zum ersten und größten von allen Königen in Thrakien geworden ist“. Wenn aber beim Verb ein Genetivus partitivus als Attribut steht (τῶν ... βασιλέων „unter den Königen“), so sollte man es genauer mit „gelangen zu, etwas werden“ übersetzen, wie uns einige Beispiele aus Herodot (V 25), Xenophon (Cyr. I 2, 15) oder Cassius Dio (XXXVI 11) belehren. Ehe wir auf den Titel, zu dem Burebista „gelangte“, zurückkommen, läßt sich noch hinzufügen, daß nach dem angeführten Passus folgendes zu lesen ist: καὶ πᾶσα[ν ἢ τὴν πέραν τοῦ ποταμοῦ καὶ ἐπὶ τάδε κατεισχη[κότος ...]: „und da er das ganze Gebiet jenseits und diesseits des Stromes (der Donau) beherrschte“¹. Es handelt sich eigentlich um eine Apposition, die ebenfalls im Genetiv

¹ G. Mihailov, IGB I² 13, Z. 23–25.

steht und bestimmt ist, die territoriale Expansion Burebistas irgendwie zu erläutern und hier mit dem vorher erwähnten Titel zu rechtfertigen. Das Quellenmaterial erlaubt nicht, diese nachgestellte Erklärung einer bestimmten königlichen Titulatur zuzuordnen, denn sie ist so breit gestreut — vom vorgriechischen Orient bis in die späte Kaiserzeit —, daß wir schwerlich glauben könnten, daß eine ausführliche Untersuchung derselben irgendwann möglich sein wird.

Indem wir also auf den etwas festeren Boden der Titulatur eines *πρῶτος καὶ μέγιστος* (βασιλεύς) τῶν ἐπὶ Θράκης βασιλέων zurückkehren, läßt sich an erster Stelle feststellen, daß diese als solche nie belegt wird, wobei sie u. W. ein *hapax* darstellt. Werden aber ihre einzelnen Elemente untersucht, so läßt sie sich, wie wir zu beweisen hoffen, mit den festen Elementen einer königlichen Titulatur in Einklang bringen. Ihr erstes Glied ist der Ausdruck *πρῶτος καὶ μέγιστος*. Der Superlativ *μέγιστος* könnte unsere Aufmerksamkeit auf diesen Beinamen lenken. Obwohl er ausführlich von P. P. Spranger² untersucht wurde, erhalten wir keine Antwort auf unsere Fragen, jedoch werden uns nützliche allgemeine Erkenntnisse geboten. So z. B., daß Alexander der Große diesen Beinamen nie zu seinen Lebzeiten getragen hat, und erst der lateinische Komiker Plautus (2. Jh. v. Chr.) ihn auf diese Weise in einer seiner Komödien bezeichnet (*Mostell.* 775), während im Griechischen derselbe Beiname erst fünf Jahrhunderte später durch Athenaios in seinem „Sophistenmahl“ belegt wird (IV 27, 146cd). Der allergrößte König der griechisch-römischen Antike hat es nie für nötig gehalten, diesen Titel zu tragen, vielleicht — wie H. H. Schmitt glaubt — wegen des Hasses, den die Erinnerung an den großen Perserkönig in der guten griechischen Gesellschaft hervorrief³. Zunächst der Lagide Ptolemaios III. Euergetes (246–221 v. Chr.) und danach der Seleukide Antiochos der Große (223–187 v. Chr.) werden die ersten hellenistischen Könige sein, die den Titel offiziell tragen; dieser wird sich dann sowohl in den klassisch hellenistischen Staaten als auch in den um diese entstandenen „barbarischen“ Königreichen durchsetzen⁴.

Es ist merkwürdig, daß die beste Analogie für den Ausdruck *πρῶτος καὶ μέγιστος* ebenfalls in der dionysopolitischen Inschrift zu finden ist, nur bezieht sie sich nicht auf den König, sondern auf einen Rang an dessen Hofe. Es geht um die Zeilen 25–26 der angeführten Inschrift, wo über die ursprünglichen Bedenken des Erstherausgebers W. Latyschew⁵ oder der Kommentatoren E. Kalinka⁶, E. Bormann⁷, W. Dittenberger⁸ und Hiller von Gaertringen⁹ hinaus im Lichte der übereinstimmenden (und zeitglei-

² P. P. Spranger, *Der Große. Untersuchungen zur Entstehung des historischen Beinamens in der Antike*, Saeculum 9 (1958) 22–58.

³ H. H. Schmitt, *Untersuchungen zur Geschichte Antiochos' des Großen und seiner Zeit*, Wiesbaden 1964 (Historia, Einzelschriften 6), 92–95.

⁴ Schmitt (o. Anm. 3) *passim*.

⁵ W. Latyschew, *Journal. Minist. Narod. Prosvest.* 1896, 1 (Januar), 1–19.

⁶ E. Kalinka, *Antike Denkmäler in Bulgarien*, Kais. Akad. d. Wiss. Wien. Schriften d. Balkankommission, Antiqu. Abt. 4 (1906) 95.

⁷ E. Bormann, bei Kalinka (o. Anm. 6) 95.

⁸ W. Dittenberger, *Syll.*² 342.

⁹ H. v. Gaertringen, *Syll.*³ 762.

chen) Lesung von A. Wilhelm¹⁰ und M. Holleaux¹¹ [γ]ενόμενος καὶ πρὸς τοῦτον ἐν τῇ πρώτῃ καὶ μεγίστῃ φιλικῶς zu lesen ist („da er ihm zum ersten und größten Freund geworden ist“). Und da es sich um den Dionysopoliten Akornion, den Sohn des Dionysios, handelt, der diesen Titel von Burebista erwirbt, beeilen wir uns, die realistische Warnung von A. Wilhelm hinzuzufügen, die von M. Holleaux in einem Nachtrag übernommen wurde¹², derzufolge das dionysopolitische Denkmal wahrscheinlich — durch das, was sich wohl als *interpretatio Graeca* bezeichnen ließe — die Stellung Burebistas in einer mit dem Sachverhalt an den großen hellenistischen Höfen äußerst ähnlichen Variante darzustellen versuchte.

Dieser Vorbehalt ist zwar festzuhalten; aber ehe wir seine Richtigkeit prüfen, halten wir es für angebracht, die wichtigsten Fixpunkte der protokollarischen Hierarchie an den hellenistischen Königshöfen aufzuzeigen. Nach dem Muster des Hofes Alexanders d. Gr. — der selbst vom Hofe seines Vaters Philipp II. geprägt war, wo in absteigender Reihenfolge zunächst die „Leibwache“ (οἱ σωματοφύλακες), dann die „Begleiter“ (οἱ ἑταῖροι) oder die „Freunde“ (οἱ φίλοι), schließlich die „königlichen Kinder“ (οἱ παῖδες βασιλικοί) nebst weiteren Kleinämtern folgen¹³ — haben die hellenistischen Königreiche, sowohl die klassischen als auch die „barbarischen“, eine immer kompliziertere protokollarische Hierarchie entwickelt¹⁴. Im Reich der Ptolemäer begegnen nun in derselben absteigenden Reihenfolge die „Verwandten“ (οἱ συγγενεῖς), die „die den Verwandten gleich sind“ (οἱ ὁμότιμοι τοῖς συγγενέσιν), die „ersten Freunde“ (οἱ πρῶτοι φίλοι), die „die den ersten Freunden gleich sind“ (οἱ ὁμότιμοι τοῖς πρώτοις φίλοις), der „Leiter der Leibwache“ (ὁ ἀρχισωματοφύλαξ), die „Freunde“ (οἱ φίλοι), die „Nachfolger“ (οἱ διάδοχοι), schließlich die „Leibwache“ (οἱ σωματοφύλακες)¹⁵. Etwas einfacher kennt die seleukidische Rangordnung die Stufen der „Verwandten“ (οἱ συγγενεῖς), der „ersten Freunde“ (οἱ πρῶτοι φίλοι), der „verehrten Freunde“ (οἱ τιμώμενοι φίλοι) und der „Freunde“ (οἱ φίλοι)¹⁶. Schließlich finden wir bei den makedonischen Antigoniden die einfachste Hierarchie, und zwar die „ersten Freunde“ (οἱ πρῶτοι φίλοι), die „verehrten Freunde“ (οἱ τιμώμενοι φίλοι) und die „Freunde“ (οἱ φίλοι)¹⁷. Ähnliche Rangordnungen sind mit den jeweiligen Varianten auch bei weiteren, mehr oder weniger „barbarischen“ Dynastien wie in Judäa¹⁸ oder im Pontus¹⁹ vorzufinden.

¹⁰ A. Wilhelm, *Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde* 6 (Sb. Kais. Akad. d. Wiss. Wien, phil.-hist. Kl. 183, 1921, 3) 36–39 (Nd.: *Akademieschriften zur griechischen Inschriftenkunde*, Leipzig 1974, 327–329); Text gelesen am 25. Okt. 1916.

¹¹ M. Holleaux, *REA* 19 (1917) 252–254.

¹² M. Holleaux, *BCH* 57 (1933) 33–35.

¹³ H. Berve, *Das Alexanderreich auf prosopographischer Grundlage* I, München 1926, 25–42.

¹⁴ H. Kornbeutel, *RE* XX 1 (1941) Sp. 95–103 s. v. Philos; H. H. Schmitt in: *Kleines Wörterbuch des Hellenismus*, Wiesbaden 1988, 251–257 s. v. Hof.

¹⁵ L. Mooren, *La hiérarchie de cour ptolémaïque. Contribution à l'étude des institutions et des classes dirigeantes à l'époque hellénistique*, *Studia hellenistica* 23 (1977) 17–73, bes. 36.

¹⁶ E. J. Bickermann, *Institutions des Séleucides*, Paris 1938, 31–50.

¹⁷ S. Le Bohec, *Les philoi des Rois Antigonides*, *REG* 98 (1985) 93–124.

¹⁸ W. Otto, *RE Suppl.* 2 (1913) 83–85 s. v. Herodes.

¹⁹ Th. Reinach, *Mithridate Eupator, roi du Pont*, Paris 1890, 253; Fr. Geyer, *RE* XV 2 (1932) 2203 s. v. Mithridates.

Sechs Inschriften werfen jedoch besondere Fragen auf, da sie den Titel eines $\pi\rho\acute{\omega}\tau\omicron\varsigma$ καὶ προτιμώμενος φίλος („erster und geehrter Freund“) enthalten. Davon ausgehend (und zwar zu einer Zeit, in der nur einige davon bekannt waren) haben A. Wilhelm²⁰, M. Holleaux²¹, letztlich auch A. Momigliano²², diesen Titel mit $\pi\rho\acute{\omega}\tau\omicron\varsigma$ καὶ μέγιστος aus der dionysopolitischen Inschrift assimiliert. Eine dieser, die schon seit längerer Zeit bekannt war, stammt aus Hierapolis (Kastabala) in Kilikien und wurde einem der „ersten und höchstverehrten Freunde“ des Königs Taracondimotus im Jahre 20 v. Chr. gewidmet. Anlässlich ihrer Wiederaufnahme in seine wohlbekanntere Sammlung ausgewählter Inschriften aus dem griechischen Osten stellt W. Dittenberger einen Kommentar dazu, dessen Klarheit jeden Zweifel beiseite räumt: „Vides vel illos regulos ordinem aulae ad Seleucidarum et Ptolemaeorum exemplum constituisse atque adeo magnificentiam appellationis additamento καὶ προτιμωμένων auxisse“²³.

In denselben Bereich — anders gesagt, in die kilikische Dynastie — läßt sich vielleicht auch die zweite Inschrift einordnen, die aus dem Faijum (Ägypten) stammt und von H. Henne veröffentlicht wurde²⁴.

Die dritte, von P. G. de Jerphanion publizierte Inschrift²⁵ stammt aus Aintab (heute Gaziantep, Türkei) und nennt einen der „ersten und höchstverehrten Freunde“ des Antiochos I. von Kommagene. Wie die kilikischen „Kleinkönige“ sollen auch die von Kommagene — um Dittenbergers Aussage zu umschreiben — ihren Hof nach dem Beispiel der seleukidischen oder ptolemäischen Höfe umgestaltet haben, wobei sie dem Titel eines „ersten Freundes“ das hochtrabende „höchstverehrt“ beifügten.

Daß es sich eigentlich um eine mehr oder weniger „barbarische“ Neuerung handelt, wird von den drei weiteren Inschriften bewiesen, die ausnahmslos den parthischen Arsakidenkönigen gehören. So erscheint der Titel eines „ersten und höchstverehrten Freundes“ der Reihe nach in einem von F. Cumont publizierten Brief des Artabanos III. (12–38 n. Chr.) von Susa aus dem Jahre 21–22 n. Chr.²⁶, danach in einem von M. I. Rostovtzev und C. B. Welles veröffentlichten Mietvertrag auf Pergament aus Dura Europos aus dem Jahre 121 n. Chr. (Osroes Arsakes: 109/110–129 n. Chr.)²⁷, schließlich in einer von L. Jalabert publizierten und dann wiederholt wiederaufgenommenen

²⁰ Wilhelm (o. Anm. 10) 327–329.

²¹ Holleaux (o. Anm. 12) 35.

²² A. Momigliano, *Honorati amici*, Athenaeum 11 (1933) 136–141.

²³ W. Dittenberger, OGIS 754.

²⁴ H. Henne, *Un nouveau πολιτεύμα*, BIFAO 25 (1925) 179–183, mit der fraglichen Suggestion von F. Cumont, *Fouilles de Doura-Europos*, Paris 1926, 452, daß zu lesen wäre: τῶν ᾧ (= πρώτων) φίλων καὶ ᾧ (= προτιμωμένων s.c. φίλων). Die letzte Edition dieser Inschrift, É. Bernard, *Recueil des inscriptions grecques du Fayoum I. La „Meris“ d'Hérakleidès*, Leiden 1975, Nr. 15 löst die betreffende Stelle mit χιλιάρχης auf, was sehr wahrscheinlich das richtige trifft.

²⁵ P. G. de Jerphanion, *Mélanges (de l'Univ. Saint-Joseph) Beyrouth* 19 (1935) 91, Nr. 23 = Bull. Épigr. 1938, 473, Nr. 502.

²⁶ F. Cumont, *Une lettre du roi Artaban III à le ville de Suse*, CRAI 1932, 238–268, bes. 240, Z. 3.

²⁷ M. I. Rostovtzev, C. B. Welles, *A Parchment Contract of Loan from Dura-Europos on the Euphrates*, YCISt 2 (1931) 3–78.

Urkunde aus demselben Dura-Europos aus den Jahren 135–136 n. Chr. (Mithridates IV.: 128/129–147 oder Vologaises II: 105/106–147 n. Chr.)²⁸.

Als Fazit der Untersuchung des Titels eines „ersten und höchstverehrten Freundes“ läßt sich zusammenfassend feststellen, daß dieser Titel in einigen „barbarischen“ Königreichen verliehen wurde. Demnach scheint es höchstwahrscheinlich — wir pflichten diesbezüglich A. Wilhelm, M. Holleaux und A. Momigliano bei —, daß Burebista den Titel an seinem Hof in der Variante „erster und größter Freund“ einführen ließ, wobei Akornion, der Sohn des Dionysios, aus Dionysopolis, sein erster bisher bekannter Nutznießer sein sollte. Um auf die Bedenken der ersten zwei bereits erwähnten Autoren zurückzukommen, läßt es sich wohl schwerlich ausmachen, wie die Lage am Hofe Burebistas war; in der Annahme, daß es sich wohl bloß um eine *interpretatio Dionysopolitana* handelt, läßt sich jedoch diese Vermutung etwa so deuten, daß, insofern der Titel eines „ersten und höchstverehrten (oder größten) Freundes“ den hellenistischen „barbarischen“ Königreichen eigen ist, die genannte *interpretatio* nicht allzusehr von der Wahrheit abweicht.

Πρῶτος καὶ μέγιστος (βασιλεὺς) — das erste Glied des Titels Burebistas — hat unsere Untersuchung in die hellenistische, „barbarisch-orientalische“ Welt geführt. Umsomehr wird uns auch die Analyse des zweiten Gliedes in dieselbe Richtung führen, und zwar (βασιλεὺς) τῶν ἐπὶ Θράκης βασιλέων, das, trotz der Beschränkung (ἐπὶ Θράκης), dem wohlbekanntem Titel βασιλεὺς βασιλέων nahekommt. Der sowohl von G. Schäfer in der griechisch-römischen Antike²⁹ als auch und vor allem von J. G. Griffith³⁰, W. Huss³¹ oder E. Winter³² im vorgriechischen Nahen Osten eingehend erörterte Titel soll von zahlreichen „barbarischen“ Königen aus der griechisch-römischen Welt getragen worden sein. Eine summarische — wenn auch nicht ausführliche — Aufzählung der bekannten Titelträger soll diese Behauptung besser veranschaulichen.

Diese Titel nahmen sowohl Dareios I. (521–485 v. Chr.)³³ als auch Artaxerxes II. Mnemon (404–359 v. Chr.)³⁴ für sich in Anspruch, d. h. die zwei berühmten Vertreter der persischen Dynastie der Achämeniden, welcher die makedonische Eroberung ein Ende setzte. Als Nachfolger der Achämeniden nach etwa einem Jahrhundert werden die parthischen Dynasten aus dem Hause der Arsakiden denselben Titel tragen, wie Arsakes VIII. (= Mithridates II.: 123–87 v. Chr.), dessen Titel sowohl epigraphisch als

²⁸ L. Jalabert, *Une inscription grecque de l'Euphrate*, CRAI 1907, 599 = Cumont, *Fouilles* (o. Anm. 24) 450, Nr. 134 = SEG II 815.

²⁹ G. Schäfer, *König der Könige — Lied der Lieder*, Abh. Heidelberg. phil.-hist. Kl. 1974, 49–52.

³⁰ J. G. Griffith, *Βασιλεὺς βασιλέων. Remarks on the History of the Title*, CIPh 48 (1953) 145–154.

³¹ W. Huss, *Der „König der Könige“ und der „Herr der Könige“*, Zeitschr. d. deutschen Palästina-Vereins 93 (1977) 131–140.

³² E. Winter, in: *Migratio und Commutatio. Studien zur Alten Geschichte und deren Nachleben*. Festschrift Th. Pékary, St. Katharinen 1989, 72–92.

³³ Dittenberger, OGIS 388, 389; von Gaertringen, Syll.³ 22; H. Willrich, RE IV 2 (1901) 2184–2199 s. v. Darius.

³⁴ Dittenberger, OGIS 392; W. Judeich, RE II 1 (1895) 1314–1318 s. v. Artaxerxes.

auch numismatisch belegt ist³⁵. Hätte die bei Plutarch und Cassius Dio überlieferte Episode des Briefwechsels aus dem Jahre 66 v. Chr. zwischen Phraates III. (ca. 68–57 v. Chr.) und Pompeius³⁶ nicht bestanden — derzufolge Pompeius dem parthischen König den Titel eines βασιλεὺς βασιλέων aberkennt, um ihn aber, so Cassius Dio, später dem armenischen König Tigranes zu verleihen, worauf noch zurückzukommen sein wird —, hätten wir ja kaum gewußt, daß der Partherkönig diesen Titel je getragen hatte³⁷. Einen weiteren Partherkönig, Gotarzes II. (ca. 38–51 n. Chr.) auf dieselbe Liste zu setzen, würde eine zusätzliche Streitfrage ergeben, da er sich als „Satrape der Satrapen“ (σατράπης τῶν σατραπῶν) ausgab³⁸. Wenn wir ihn nun doch in die vorliegende Liste eingeordnet haben, so taten wir es sowohl wegen der sprachlichen Wiedergabe des Titels als vielleicht auch wegen seiner wohl genaueren Wirklichkeit in diesem Königreich. Osroes Arsakes (109/110–129 n. Chr.; die Urkunde gehört in das Jahr 121 n. Chr.)³⁹ und danach Vologais III. (ca. 148–192 n. Chr.)⁴⁰ kommen dagegen auf das klassische βασιλεὺς βασιλέων zurück. Nicht lange danach wird das Partherreich unter den Schlägen der neuen Macht der Sassaniden fallen, worauf noch zurückzukommen sein wird.

Es ist festzuhalten, daß in dieser chronologischen Reihenfolge, die sich nicht mit aller Genauigkeit verfolgen läßt, Tigranes I. (95–55/54)⁴¹ — wie wir schon gesehen haben — der einzige König Armeniens aus der ganzen in Frage kommenden Periode ist, von dem bekannt ist, daß er diesen Titel getragen hätte, und das schon vor 70 v. Chr., als ihm — laut Memnon und Plutarch⁴² — der Titel von L. Licinius Lucullus aberkannt wird. Darauf hört der aufgeregte armenische König seinerseits auf, Lucullus als *imperator* zu bezeichnen. Später wird Pompeius anlässlich seines in Rom gefeierten Triumphes (61 v. Chr.) dem König seinen Titel zurückgeben, auch wenn es sich, wie Cassius Dio mit Zynismus bemerkt⁴³, um einen gefangenen König handelte (τῷ Τιγράνῃ τῷ αἰχμαλώτῳ). Auf die rechtliche Grundlage der Verleihung bzw. der Rückgabe dieses Titels werden wir noch zurückkommen; im Augenblick möchten wir bemerken, daß wenigstens die Rückverleihung laut Cassius Dio außerhalb der Befugnisse der römischen Feldherren lag (παρὰ τὸ νομιζόμενον αὐτοῖς).

Im weiteren Verlauf der Untersuchung nähern wir uns unseren Gegenden. Wir denken dabei selbstverständlich an das Königreich Pontus, dessen Könige — vor al-

³⁵ Dittenberger, OGIS 430; Geyer (o. Anm. 19) 2210–2211 s. v. Mithridates II. = Arsakes VIII.; R. N. Frye, *The History of Ancient Iran*, München 1984 (HdAW III.7), 205–247 und 360.

³⁶ Plut., *Pomp.* 38, 3; Cass. Dio XXXVII 6, 2.

³⁷ W. Schur, RE XVIII 4 (1949) 1990–1991 s. v. Parthia; Frye, *Ancient Iran* (o. Anm. 35) 205–247 und 360.

³⁸ Dittenberger, OGIS 431; A. Stein, RE VII 2 (1912) 1674–1683 s. v. Gotarzes; Frye, *Ancient Iran* (o. Anm. 35) 205–247.

³⁹ Rostovtzev, Welles, *Contract of Loan* (o. Anm. 27) 6; Frye, *Ancient Iran* (o. Anm. 35) 205–247.

⁴⁰ W. A. Salih, *Mesopotamia* 22 (1987) 159–167 = SEG XXXVII 1403; R. Hanslik, RE Suppl. IX (1962) 1848–1851 s. v. Vologaeses.

⁴¹ Fr. Geyer, RE VI A 1 (1936) 970–978 s. v. Tigranes; A. N. Sherwin White, *The Roman Foreign Policy in the East*, London 1984, Index s. v. Tigranes.

⁴² Memnon = F. Jacoby, FGrHist. III B 434, F 31; Plut., *Lucull.* 21, 7.

⁴³ Cass. Dio VI 2.

lem aber Mithridates VI. Eupator⁴⁴ — das politische Umfeld des Schwarzmeerraumes in der zweiten Hälfte des 2. Jh. und der ersten Hälfte des 1. Jh. v. Chr. geprägt haben. Der Zufall — wenn es sich wohl um einen solchen handelte — wollte es, daß eben Mithridates VI. Eupator der erste pontische Dynast gewesen ist, der sich βασιλεὺς βασιλέων nannte. Der Titel erscheint in einer vor kurzem in Nymphaion entdeckten und von W. P. Jajlenko⁴⁵ publizierten Inschrift. Die erschienenen Kommentare zu dieser Inschrift — wir begnügen uns, diejenigen von P. O. Karyschkowski, E. A. Molev, Ju. G. Vinogradov alleine oder unter Mitwirkung von E. A. Molev und W. P. Tolstikov⁴⁶ anzuführen — schlagen manche Verbesserungen der ursprünglichen Lesung vor, indem sie zugleich die Tatsache hervorheben, daß die Übernahme dieses Titels durch die von den pontischen Königen beanspruchte Abstammung von den persischen Achämeniden zu erklären ist. Zudem wäre noch die Meinung Vinogradovs zu erwähnen, der Mithridates in eine chronologisch angelegte Liste der Träger des genannten Titels einzufügen versucht, wie früher die Numismatiker K. V. Golenko und P. O. Karyschkowski vorgeschlagen hatten⁴⁷. Diese Liste würde folgendermaßen aussehen:

Mithridates II., König der Arsakiden-Parther:	92–87 v. Chr.
Tigranes I., König von Armenien:	87–70 v. Chr.
Phraates II., König der Arsakiden-Parther:	70–66 v. Chr.
wiederum Tigranes I., König von Armenien:	61–55/54 v. Chr.
Pharnakes II., König von Pontus:	55/54–51/50 v. Chr.

Demnach läßt sich Mithridates VI. Eupator in diese Liste nur nach Mithridates II. und vor Tigranes I. einordnen (also eventuell nach dem Frieden von Dardanos zwischen Sulla und Mithridates VI. und vor dem Ausbruch des zweiten — 83–82 v. Chr. —, wenn nicht des dritten Mithridatischen Krieges — 74–67 v. Chr.); dies freilich nur unter der Annahme einer chronologischen Einordnung der Titelträger. Wenn aber diese Reihenfolge nicht stimmt — was nicht auszuschließen ist und bedeuten würde, daß der Titel nicht immer von den Römern verliehen wurde —, dann hätte ihn Mithridates VI. Eupator jederzeit annehmen können (*ad absurdum* auch nach 66 bis 63, als er starb, wobei dann allerdings der Titel bis 61 v. Chr. vakant geblieben wäre). Der zweite und letzte pontische Träger dieses Titels war, wie wir schon gesehen haben, Pharnakes II. (63–47 v. Chr.), der Sohn und Nachfolger von Mithridates VI. Eupator⁴⁸.

⁴⁴ Reinach (o. Anm. 19); Geyer (o. Anm. 19) 2163–2205.

⁴⁵ V. P. Jajlenko, in: *Materials of the 3rd All-Union Symposium on the Ancient History of the Black Sea Littoral*, Tsgaltubo 1982, Tbilisi 1985, 617–619 = SEG XXXVII 668; Mithridates VI. trug schon diesen Titel in einer postumen Inschrift: W. Latyschew, IPE II, Nr. 356 = R. Cagnat, IGR I, Nr. 905 = V. V. Struve, *Corpus Inscriptionum Regni Bosporani*, Moskau, Leningrad 1965, Nr. 979.

⁴⁶ P. O. Karyschkowski, in: *Black Sea Littoral* (o. Anm. 45) 572–581; E. A. Molev, ebenda, 581–589; Ju. G. Vinogradov, in: Bull. Épigr. 1990, 554, Nr. 589 und Ju. G. Vinogradov, E. A. Molev, V. P. Tolstikov, in: *Black Sea Littoral*, 589–600.

⁴⁷ K. V. Golenko, P. O. Karyschkowski, *The Gold Coinage of the King Pharnaces of the Bosporus*, Num. Chron. 12 (1972) 23–38.

⁴⁸ Struve (o. Anm. 45) Nr. 28 und 29.

Nachdem Pharnakes II. sich an den Norden des Schwarzen Meeres, in das sogenannte Bosporianische Reich, zurückgezogen hatte, hinterließ er seinen bosporianischen Nachfolgern die Erinnerung an diesen Titel (wenn auch manchmal in der Variante „König aus königlichen Ahnen“ βασιλεὺς ἐκ προγόνων βασιλέων): Asandros (47–17 v. Chr.)⁴⁹, Ti. Iulius Rhaiskuporis I. (71/72–92/93 n. Chr.)⁵⁰, Ti. Iulius Sauromates I. (93/94–123/124 n. Chr.)⁵¹, Ti. Iulius Kotys (123/124–131/132 n. Chr.)⁵², Ti. Iulius Sauromates II. (174/175–210/211 n. Chr.)⁵³, Ti. Iulius Rhaiskuporis III. (211/212–228/229 n. Chr.)⁵⁴, Ti. Iulius Rhaiskuporis V. (239/240–261/262 n. Chr.)⁵⁵.

Die weiteren Könige, welche diesen Titel getragen haben, können nur die Meinung erhärten, daß dieser für die östlichen „Barbarenreiche“ charakteristisch war. So sehen wir unter den Sassaniden-Persern Artaxerxes I. (Ardaschir I.: 224–242 n. Chr.), den Gründer des Reiches⁵⁶, und danach Sapor I. (Schapur I.: 242–272 n. Chr.)⁵⁷, die diesen Titel trugen; dann unter den palmyrenischen Dynasten Odainathos (251–267/268 n. Chr.), einen seiner Söhne (Herrenianus oder Herodianus), danach Wabalathos, den noch jugendlichen Sohn des Odainathos und Zenobias⁵⁸. Als Kuriosum erwähnen wir das Fortbestehen des Titels im Königreich Axum (Nubien) bei Aeizana und dann bei Sembrutha bis spät in das 4.–5. Jh. n. Chr.⁵⁹.

Unter diesen Umständen kann die Übernahme von Titeln wie „Königin der Königinnen“ oder „König der Könige“ durch Kleopatra bzw. ihren und Caesars Sohn Kaisarion im Jahre 34 v. Chr.⁶⁰ nur ihre Bestrebungen nach einem ptolemäischen Königtum orientalischen Typs bestätigen, wobei eine solche Tendenz von Marcus Antonius zunehmend bestärkt wurde⁶¹.

⁴⁹ Struve (o. Anm. 45) Nr. 30.

⁵⁰ Struve (o. Anm. 45) Nr. 42, 1047 und 1118.

⁵¹ Struve (o. Anm. 45) Nr. 32, 44, 45, 1048, 1122, 1254, Addenda Nr. 1; T. V. Blavatskaja, *Kratkie Soobschenia* 145 (1976) 92–97 = SEG XXVII 445.

⁵² Struve (Anm. 45) Nr. 33.

⁵³ Struve (Anm. 45) Nr. 1049 und 1135.

⁵⁴ Struve (Anm. 45) Nr. 53, 55 und 953; A. I. Boltunova, *Vestnik Drevnei Istorii* 1986, 1, 43, Nr. 1 = SEG XXXVI 701.

⁵⁵ Struve (o. Anm. 45) Nr. 59 und 60. Für die noch unsichere Chronologie dieser Könige s. auch W. F. Gaidukiewitsch, *Das Bosporianische Reich*, Berlin, Amsterdam 1971, 573–574 und R. D. Sullivan, *Dynasts in Pontus*, ANRW II 7.2, Berlin, New York 1980, 913–930.

⁵⁶ Dittenberger, OGIS 432; Th. Nöldeke RE II 1 (1895) 1321–1325 s. v. Artaxerxes; Frye, *Ancient Iran* (o. Anm. 35) 287–339 und 361.

⁵⁷ Dittenberger, OGIS 434; M. Fluss, RE I A 2 (1920) 2325–2333 s. v. Sapor; Frye, *Ancient Iran* (o. Anm. 35) 287–339 und 361.

⁵⁸ D. Schlumberger, *Bull. Ét. Orient. Damas.* (1942–1943) 35–50 = J. und L. Robert, *Bull. Épig.* 1944, 235, Nr. 185; K. Michałowski, *Palmyre, Fouilles polonaises 1959*, Warschau, Haag 1960, 208, Nr. 2 = J. und L. Robert, *Bull. Épig.* 1964, 230, Nr. 496; J. Starcky, M. Gawlikowski, *Palmyre*, Paris 1985, 57–61.

⁵⁹ E. Bernard, *Nouvelles versions de la campagne du roi Ezana contre les Bedja*, ZPE 45 (1982) 105–114 = SEG XXXII 1601; F. Altheim, R. Stiehl, *Die Datierung des Königs Ezānā von Aksum*, *Klio* 39 (1961) 241–242 = SEG XXIV 1247.

⁶⁰ Plut., *Anton.* 54; Cass. Dio II 41.

⁶¹ H. Bengtson, *Grundriß der römischen Geschichte mit Quellenkunde*, München ³1982 (HdAW III.5.1), 258.

Ebenso wichtig wie die Klärung des Musters für den Titel des „ersten und größten unter den Königen aus Thrakien“ erweist sich auch die Feststellung des Zeitraumes seiner Übernahme, denn es geht um die politischen Zusammenhänge jener Zeit, inwieweit dieser Titel einer historischen Realität entsprach.

Es kann sich jedoch hier nicht darum handeln, die ausführliche Erörterung wieder aufzunehmen, die wir an anderer Stelle vorgenommen haben⁶². In diesem Zusammenhang genügt es zu erinnern, daß der durch die Gründung der Provinz Makedonien im Jahre 148 v. Chr. geschaffene Ausgangspunkt⁶³ für Militärhandlungen, in Richtung westliche Schwarzmeerküste, kurz danach durch die Eingliederung der westpontischen Städte in ein Bündnissystem mit dem König Mithridates VI. Eupator (120–63 v. Chr.) teilweise neutralisiert wurde. Die Münzen dieser Städte tragen fast ausnahmslos die Kontermarke mit dem Initial des Königs⁶⁴, und eine Garnison von ihm lag in Apollonia⁶⁵. Der genaue Zeitpunkt des Abschlusses solcher *συμμαχίαι* bzw. die Herausbildung jenes echten *dominium Ponti Euxini* läßt sich — laut H. Bengtson⁶⁶ — nicht feststellen. Möglicherweise geschah dies, nachdem der König seine Herrschaft über die Krim ausgedehnt hatte. Ebenso möglich ist es aber, diese „Bündnisse“ später anzusetzen. Wir denken an seinen Machtzuwachs in der Kolchis, in Kleinarmenien und — im Einvernehmen mit dem bithynischen König Nikomedes III. Euergetes — in Paphlagonien (106 v. Chr.). Die Ansprüche des pontischen Königs auf Kappadokien, diesmal mit Einverständnis seines Schwiegersohnes Tigranes I. von Armenien, führten dazu, daß L. Cornelius Sulla, der Prokonsul Kilikiens, den ursprünglichen Zustand wiederherstellte (92 v. Chr.). Dieser aber dauerte nicht lange, da der Tod des Nikomedes III. den Konflikt wiederbelebte. Die ungeschickte römische Intervention löste die große Offensive von Mithridates VI. und damit den ersten Mithridatischen Krieg aus (89–85 v. Chr.). Da ihm dank der guten Beziehungen mit Tigranes I. von Armenien und dem Partherkönig Mithridates II. der Rücken frei blieb, eroberte Mithridates VI. — an der Spitze eines Heeres, das nebst zahlreichen Orientalen auch Skythen, Sarmaten, Bastarnen, Thraker und Kelten zählte — ganz Kleinasien und Griechenland und veranstaltete 88 v. Chr. in Ephesos das Massaker von 80.000 Italikern. Niemals wurden die Regeln des Völkerrechts (*ius gentium*) so grob verletzt. Sulla erscheint in Griechenland, und nachdem er 86 v. Chr. Athen erobert hatte, wendete sich auch das Kriegsglück. Zwar greift Mithridates VI. Makedonien über Thrakien an (es ist der späteste *terminus post quem* für die Eroberung der westpontischen Schwarzmeerküste und ihrer Eingliederung in das schon erwähnte Bündnissystem), er wird aber von Sulla in den Schlachten von

⁶² Die Bibliographie all unserer Beiträge zu diesem Thema befindet sich in: A. Suceveanu, Al. Barnea, *La Dobroudja romaine*, Bucarest 1991, 141.

⁶³ Folgende Missionen der Statthalter Makedoniens „in Thrakien und an der Donau“ sollen hier erwähnt werden: C. Caecilius Metellus (113), M. Livius Drusus (112), M. Didius (110), M. Minucius Rufus (106), A. Claudius Pulcher (76) und C. Scribonius Curio (74 v. Chr.). Zu all diesen Statthaltern s. T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic*, New York 1952, Index.

⁶⁴ B. Pick, K. Regling, *Die antiken Münzen von Dacien und Moesien* I, Berlin 1898, 92, 154; II, Berlin 1910, 606–607; E. Schönert-Geiß, *Moesien*, Jb. Num. 15 (1965) 75–193.

⁶⁵ G. Mihailov, IGB I², Nr. 392.

⁶⁶ Bengtson, *Römische Geschichte* (o. Anm. 61) 192.

Chaironeia und Orchomenos besiegt. Ein anderes, von L. Valerius Flaccus geführtes römisches Heer befreit Makedonien, indem es zugleich die Brückenköpfe von Byzanz und Kalchedon besetzt. Mithridates akzeptiert die strengen Bedingungen des Friedens von Dardanos (85 v. Chr.), demzufolge er als *amicus et socius populi Romani* anerkannt wird. Indem er wahrscheinlich, wie wir schon erwähnt haben, gleichzeitig den Titel eines „Königs der Könige“ annimmt (der nach dem im Jahre 87 v. Chr. erfolgten Tod des Partherkönigs Mithridates II. sozusagen frei geblieben war), wird Mithridates auch dem von L. Licinius Murena geführten zweiten Mithridatischen Kriege (83–82 v. Chr.) gewachsen sein und damals der Hauptgegner Roms in Kleinasien bleiben. Seine Position wurde aber zunehmend von seinem Schwiegersohn Tigranes I. von Armenien in Frage gestellt. Der Tod Nikomedes' IV. Philopator von Bithynien führt zum Ausbruch des dritten Mithridatischen Krieges (74–67 v. Chr.). Der Senat schickte L. Licinius Lucullus und M. Aurelius Cotta, um den Ansprüchen des pontischen Königs auf Bithynien zuvorzukommen. Die mißlungenen Belagerungen von Kalchedon und Kyzikos (74–73 v. Chr.), danach die verlorene Schlacht von Kabeira am Lykos (73 v. Chr.) zwangen Mithridates VI., sich nach Armenien zurückzuziehen; dies ist wahrscheinlich der Augenblick, in dem der armenische König den Titel eines „Königs der Könige“ von seinem Schwiegervater übernommen hat. Diesen Titel wird er allerdings nicht lange tragen, da ihm Lucullus diesen am Vorabend seines Einfalls in Armenien aberkennt (70 v. Chr.), wie wir bereits gezeigt haben. Nachdem er Tigranes I. bei Tigranokerta besiegte (69 v. Chr.), knüpfte Lucullus die schon 92 v. Chr. von Sulla angebahnten Beziehungen zu den Parthern wieder an, wobei er Phraates III. den Titel eines „Königs der Könige“ nebst dem eines *amicus et socius populi Romani* verlieh. Festzuhalten ist nun, daß schon seit den Zeiten Mithridates' VI. — wenn nicht seit der des Parthers Mithridates II. — diese Titel gleichzeitig erscheinen, wobei der Titel eines „Freundes und Verbündeten“ vielleicht eine Voraussetzung für denjenigen eines „Königs der Könige“ war. Schließlich soll auch das traurige Ende des Feldzuges des Lucullus erwähnt werden, der von seinem eigenen Heer verlassen wurde; demzufolge kehrt Mithridates gestärkt in den Pontus zurück⁶⁷.

Ehe wir die Ereignisse in Kleinasien und damit das Schicksal des großen pontischen Königs weiter verfolgen, ist noch daran zu erinnern, daß der Prokonsul Makedoniens M. Terentius Varro Lucullus, der Bruder des L. Licinius Lucullus, einen Feldzug an der Westküste des Schwarzen Meeres unternommen hatte, wobei er alle Städte von Apollonia bis Histria eroberte⁶⁸ und womöglich in jeder von ihnen eine Besatzung wie in Mesambria hinterließ⁶⁹. Lange Zeit wurde angenommen, daß das

⁶⁷ Reinach, *Mithridate* (o. Anm. 19); A. Piganiol, *Histoire de Rome*, Paris ⁵1962, 150–152, 168–171; Geyer (o. Anm. 19) 2163–2205; Bengtson, *Römische Geschichte* (o. Anm. 61) 191–198, 204f., 209–217; J. van Ooteghem, *Lucius Licinius Lucullus*, Brüssel 1960; M. R. Cimma, *Reges socii et amici populi Romani*, Mailand 1976, 187–262; B. C. McGing, *The Foreign Policy of Mithridates VI Eupator, King of Pontus*, Leiden 1986 (Mnemosyne 89), 43–65.

⁶⁸ Sallust, *Hist.* IV 18–19; Strabo VII 6, 1 (C 319); Liv., *Perioch.* 97; Plin., *n. h.* XXXIV 7 (18), 39; Florus (Malcovati, 1938) I 39, 6; App., *Illyr.* XXX 85; Euseb., Hieronym., *Chron.* 23; Eutrop. VI 10; Sext. Ruf. 9; Amm. Marcell. XXVII 4, 11; Oros. VI 3, 4.

⁶⁹ G. Mihailov, *IGB* I², Nr. 314.

kallatianische *foedus* nach diesem Feldzuge abgeschlossen wurde⁷⁰. Auf diese Diskussion möchte ich hier nicht eingehen. Es genügt zu sagen, daß — wie wir es an anderer Stelle erörtert haben⁷¹ — die unwahrscheinlichste Zeit für den Abschluß dieses Vertrags eben der Zeitraum ist, der den Militärhandlungen von M. Terentius Varro Lucullus unmittelbar folgt. Auch andere Untersuchungen haben diese zeitliche Unwahrscheinlichkeit bestätigt⁷². Wie dem auch sei, eines steht fest, nämlich daß die militärischen Aktionen des römischen Feldherrn den König endgültig vom westlichen Schwarzmeerufer vertrieben haben.

Dagegen konnte der pontische König in sein eigenes Königreich zurückkehren. Doch sein Bündnis mit den Seeräubern wird Rom dazu bewegen, den durch die *lex Gabinia* (67 v. Chr.) mit der Vernichtung der Seeräuber beauftragten Cn. Pompeius nach Kleinasien zu schicken, da ihm durch die *lex Manilia* (66 v. Chr.) auch die Führung des Krieges gegen Mithridates VI. anvertraut wurde. Diese Vereinigung von zwei *imperia* in einer einzigen Hand (*infinitum* durch die *lex Gabinia, proconsulare* durch die *lex Manilia*) ist kennzeichnend für den Niedergang der republikanischen Institutionen, der zu jenen Kriegen führen wird, welche der Errichtung des Prinzipats vorausgingen. So erklären sich auch die von der rechtlichen Norm sehr abweichenden Privilegien des Pompeius, welche ebenso bedenklich waren wie jene des von ihm sonst stets kritisierten Lucullus. Nach einer Reihe von Verhandlungen mit den Parthern, den Armeniern und sogar mit Mithridates VI. besiegt Pompeius — der dem Parther Phraates III. den Titel eines „Königs der Könige“ ursprünglich zuerkannt, dann aber, wie oben gezeigt wurde, wieder aberkannt hatte und darauf mit dem weiteren Titel eines *amicus et socius populi Romani* dem Tigranes I. gewährt — Mithridates VI. bei Nikopolis (66 v. Chr.), wodurch er ihn zwang, sich in das Bosporianische Reich zurückzuziehen. Während dann Pompeius die neuen römischen Provinzen Pontus-Bithynien und Syrien organisierte und die Lage jener mehr oder weniger zu Klientelstaaten gewordenen Reiche konsolidierte (Parthien, Armenien, Galatien und Kappadokien), beging 63 v. Chr. der sogar von seinem eigenen Sohn Pharnakes II. verratene Mithridates VI. Eupator Selbstmord. So endete eine der eindrucksvollsten Persönlichkeiten der Antike, welche sich, wenn nicht sogar als eine Verkörperung des Dionysos oder des Mithras, jedenfalls als Nachfolger Alexanders d. Gr. betrachtete und sich nicht einmal nach 66 v. Chr. für besiegt hielt. Der schon seit 63 v. Chr. mit dem Titel eines *amicus et socius populi Romani* belohnte Pharnakes II. wird sich später nach dem Tode des Tigranes I. (55/54 v. Chr.) die Übernahme des Titels eines „Königs der Könige“ erlauben. Der Tod seines großen

⁷⁰ Die ältere Bibliographie bei dem letzten Verteidiger der alten Datierung, D. M. Pippidi, in: J. A. S. Evans (Hg.), *Polis and Imperium. Studies in Honour of E. T. Salmon*, Hamilton / Ontario 1974, 183–200.

⁷¹ A. Suceveanu, *Pontica* 2 (1969) 269–274; idem, *Quad. Catan.* 2 (1980) 4, 471–478.

⁷² H. B. Mattingly, in: A. G. Poulter (Hg.), *Ancient Bulgaria. Papers presented to the International Symposium on the Ancient History and Archaeology of Bulgaria* (Nottingham 1981), Nottingham 1983, I 239–252 (ohne unsere Beiträge anzuführen); V. Lica, *Das foedus zwischen Rom und Kallatis*, *StCl* 28–38 (1992–1994) 27–38; Al. Avram, in: B. Funck (Hg.), *Beiträge zur Erforschung von Akkulturation und politischer Ordnung in den Staaten des hellenistischen Zeitalters*. Akten des intern. Hellenismus-Colloquiums, 9.–14. März 1994 in Berlin, Tübingen 1996, 491–511.

Gegners gibt dann Pompeius die Möglichkeit, gegen Ende des Jahres 62 v. Chr. nach Rom zurückzukehren. Zwischen dem 28. — dem 45. Geburtstag des Pompeius — und dem 29. September des nachfolgenden Jahres sollte die Hauptstadt der Welt Zeuge eines der größten Triumphe sein, der je von einem römischen Feldherrn gefeiert wurde. Plinius d. Ä. zufolge soll Pompeius über die Seeräuber triumphiert haben, wobei er Rom die Kontrolle der Meere zurückgegeben hat, dann „über Asien, Pontus, Armenien, Paphlagonien, Kappadokien, Kilikien, Syrien, die Skythen, die Juden, die Albaner, die Hiberer, die Insel Kreta, die Bastarnen, dazu noch über Mithridates und Tigranes“⁷³.

Der Zufall wollte es, daß gerade im Jahre des Triumphes des Pompeius (61 v. Chr.) das Bastarnenvolk in einem Zusammenhang erwähnt wird, der uns der westpontischen Küste, der wir unsere Aufmerksamkeit schenken, entschieden näher bringt. Es handelt sich um die Nachricht des Cassius Dio, derzufolge die wegen der Mißbräuche des Prokonsuls Makedoniens zur Verzweiflung gebrachten „Alliierten aus Moesien“ bei den „Bastarnen aus Skythien“ Hilfe suchten, „mit denen sie Hybrida neben Histria besiegten, indem sie ihn zur Flucht zwangen“ (XXXVIII 10, 3). Vorläufig lassen wir die Fragen „der Verbündeten“ außer Betracht (d. h. entweder der westpontischen Städte oder eher Völkerschaften wie etwa der vorher von Cassius Dio erwähnten Dardaner [XXXVIII 10, 2] oder wohl des Dynasten aus dem kürzlich identifizierten Argedava in der Dobrudscha⁷⁴) sowie diejenige des weiteren Schicksals des Hybrida (der letztere sah sich trotz des Plädoyers seines Mitkonsuls Cicero gezwungen, ins Exil zu gehen; jedenfalls dürfte die Eliminierung Hybridas, des Onkels von Marcus Antonius, und seine Ersetzung durch C. Octavius, den Vater des ersten römischen Kaisers Augustus, dem Anführer der „Optimaten“ Pompeius⁷⁵ kaum unangenehm gewesen sein). Zu erinnern ist dagegen daran, daß V. Pârvan Burebista für den „moralischen Urheber“ der Niederlage Hybridas gehalten hat⁷⁶ (nicht aber *de facto*, da Hybridas Fahnen in der Dobrudscha [Genukla] bis 28 v. Chr. bewahrt wurden⁷⁷). Da dieser Vermutung die Theorie über die Zerstörungen, die Burebista später in den westpontischen Städten angerichtet haben soll, zu widersprechen schien, wurde auch eine zweite Hypothese formuliert, der wir selbst zeitweilig beigepllichtet hatten, derzufolge Burebista erst später in die Dobrudscha eingedrungen wäre, vielleicht unmittelbar nach der Zerstörung Olbias im Jahre 55 v. Chr.⁷⁸ Wir werden hier nicht länger bei den Schwächen dieser zweiten Hypothese verweilen. Sie beruht auf mindestens drei angeblich sicheren Tatsachen: die hoffentlich jetzt geklärte Zwangsassimilierung

⁷³ Plin., *n. h.* VII 26 (27), 98; außer der oben Anm. 70 angeführten Literatur s. auch F. Miltner, RE XXI 2 (1952) 2062–2211 s. v. Pompeius; J. van Ooteghem, *Pompée le Grand, bâtisseur d'Empire*, Brüssel 1954; F. De Martino, *Storia della costituzione romana* III, Neapel² 1973, 155–160.

⁷⁴ A. Suceveanu, *A propos d'Argedava à la lumière d'une inscription inédite*, Rev. Roum. d'Hist. 14 (1975) 111–118.

⁷⁵ R. Syme, *The Roman Revolution*, Oxford 1939, 197.

⁷⁶ V. Pârvan, *Getica. O protoistorie a Daciei*, Bucarest 1926, 78.

⁷⁷ Cass. Dio LI 26, 5; s. auch M. Reinhold, *From Republic to Principate. A Historical Commentary on Cassius Dio's History. 6: Books 49–52* (P. M. Swan, J. W. Humphrey [Hg.], Atlanta 1988), 160–164.

⁷⁸ Suceveanu, *A propos d'Argedava* (o. Anm. 74) 118.

der „Verbündeten“ an die westpontischen Städte, danach die späte Datierung der Thronbesteigung Burebistas, schließlich die grundlose Verallgemeinerung der Zerstörungen in den westpontischen Städten.

Dagegen ist einzuwenden, daß die Akornion-Inschrift aus Dionysopolis — eine echte Goldgrube — den Schlüssel zu dieser Frage zu liefern scheint. Der Genetivus absolutus τοῦ βασιλέως Βυρεβίστα πρώτου καὶ μ[εγίστου γεγ]ονότος τῶν ἐπὶ Θράκης βασιλέων soll vom Adverb [νεωστ]εῖ eingeleitet sein, eine Ergänzung, die dem Herausgeber W. Latyschew zu verdanken ist⁷⁹. Da aber — ungeachtet dessen, daß durch die Buchstabenanzahl die betreffende Zeile zu lang geraten wäre — die richtige Form dieses Adverbs eigentlich νεωστί ist⁸⁰ und da die Inschrift sonst keine späten Diphthongierungen aufweist, haben wir seine Ersetzung durch [ἐπ]εῖ vorgeschlagen⁸¹. Das würde bedeuten, daß Burebista diesen Titel unmittelbar *nach* dem Winterquartier (παραχειμασία) Hybridas in Dionysopolis, also in demselben Jahre 61 v. Chr., erlangte.

Soll dieses Jahr der Zeitpunkt der Thronbesteigung Burebistas gewesen sein? Solange man glaubte, daß Akornion vor diesem Zeitpunkt zu Burebistas Vater reiste, ließ sich die Frage nur bejahen⁸². Jetzt aber, da wir Bescheid wissen, daß der „Vater“ aus der Inschrift aus Dionysopolis keinesfalls Burebistas Vater sein dürfte — soweit er den Sitz in der Dobrudscha, in Argedava hatte⁸³ —, sind wir verpflichtet, auf die sogenannte „Langchronologie“ zurückzukommen. Nachdem er um 80 v. Chr. (in der Zeit der sullanischen Diktatur, 81–79 v. Chr., laut Iordanes⁸⁴) den Thron der Geten bestieg (nicht auch der Daker, deren Mittelpunkt Siebenbürgen gewesen sein soll), hätte sich Burebista laut Strabo VII 3, 11 (C 304) in wenigen Jahren ein großes Reich geschaffen. In diesen „wenigen Jahren“ soll womöglich auch der öfters behandelte Feldzug gegen die Kelten stattgefunden haben (eine Handlung, die — so nebenbei gesagt — auch das dakische Siebenbürgen hätte miteinbeziehen müssen, wobei sie sich in die klassische Strategie der Rückfrontsicherung einordnen ließe); von Strabo VII 3, 11 ausgehend wäre aber auch eine spätere bzw. gleichzeitige Anwesenheit Burebistas im Norden und Süden des Stromes (d. h. der Donau) nicht auszuschließen. Wie dem auch ist, im Jahre 61 v. Chr. wird Burebista zum „ersten und größten unter den Königen aus Thrakien, der das Gebiet jenseits (vom Standpunkt des Redaktors der dionysopolitischen Inschrift) und diesseits der Donau beherrschte“. Diese Erwähnung läßt es keinem Zweifel unterliegen, daß Burebistas Königreich nach diesem Datum zwischen den Karpaten und dem Balkengebirge gelegen sein muß.

Das zeitliche Zusammenfallen des Triumphes von Pompeius — mit der ausdrücklichen Erwähnung der schwer zu lokalisierenden Skythen, besonders aber der genau an der Donaumündung ansässigen Bastarnen⁸⁵ — mit deren Einfall in die

⁷⁹ Latyschew (o. Anm. 5) 1–19.

⁸⁰ Für diese Angabe bin ich meiner Kollegin Liana Lupaş sehr zu Dank verpflichtet.

⁸¹ A. Suceveanu, *Burebista et la Dobrudja*, *Thraco-Dacia* 4 (1983) 51.

⁸² R. Vulpe, *Studia Thracologica*, Bucarest 1976, 47; 70.

⁸³ Suceveanu, *Burebista* (o. Anm. 81) 47–50.

⁸⁴ Iord., *Get.* (Mommsen² 1961) 67.

⁸⁵ M. Babeş, *Die Poieneşti-Lukaševka Kultur*, Saarbrücken 1993 (Saarbrückener Beiträge zur Altertumskunde 30).

Dobrudscha, der zur Eliminierung des C. Antonius Hybrida, eines möglichen Gegners von Pompeius, führte, und das Erscheinen Burebistas „diesseits“ der Donau erlauben uns einen einzigen Schluß: Das durch das Verschwinden von Mithridates VI. entstandene Vakuum mußte gefüllt werden, wobei diese Rolle Burebista zufiel. Indem wir den getischen König, wie schon gesagt, als politischen Nachfolger von Mithridates VI. betrachten⁸⁶, bleibt es folgerichtig auch zu fragen, ob diese Nachfolge auch eine mit der des pontischen Königs vergleichbare antirömische Haltung implizierte. Die Übernahme seiner Titel (auch nur durch einen Ersatz), die Einführung eines für die hellenistischen orientalischen Dynastien typischen Protokolls an seinem Hof, schließlich auch die Anheuerung der Bastarnen für sein Heer⁸⁷ müßten anscheinend eine positive Antwort auf diese Frage geben. Dagegen ist aber in Betracht zu ziehen, daß einerseits das kämpferische Bastarnenvolk — sobald es zur Vertreibung Hybrididas beitrug — der neuen propompeianischen Partei seine Dienste zur Verfügung stellen konnte, daß andererseits die Annahme dieses Titels durch Burebista (wenn auch in einer bescheideneren Formel) — von den Römern kaum dem Zufall überlassen worden zu sein scheint, schließlich daß all diese Ereignisse vor dem Zeitpunkt stattfinden, als Pompeius Ende 61 v. Chr. seinen Triumph feiern ließ, nach dem — nebenbei gesagt — bis 48 v. Chr. in dieser Gegend sich kaum mehr etwas ändern wird. Auf Grund dessen halten wir es für wahrscheinlich, daß Burebista dem Mithridates als Bundesgenosse des Pompeius folgte.

Zur Erhärtung dieser Vermutung lassen sich auch weitere Beweise anführen. Erstens ist an die thrako-getischen Truppenkontingente im Heer des Pompeius zu erinnern, welche durchgehend von Cicero (*ad Att.* IX 10, 3), Lukan (III 199–203), Appian (*Bell. civ.* II 51) und sogar Caesar (*Bell. civ.* III 4) erwähnt werden. Dann wäre auch die Haltung Burebistas gegenüber den westpontischen Städten zu erwähnen. Eine nüchterne Einschätzung der Quellen zeigt ernsthafte Feindseligkeit gegen Mesambria⁸⁸ und selbstverständlich Olbia⁸⁹, dagegen aber ausgezeichnete Beziehungen zu Dionysopolis⁹⁰. Anstatt die feindlichen Beziehungen zu verallgemeinern, meinen wir, daß die „friedliche“ Variante ebensogut in Frage käme. Sie würde die Errichtung eines wahren Reiches durch Burebista erklären⁹¹ (und nicht nur die Durchführung gewisser Raubzüge); die politische Ausrichtung zugunsten des Pompeius — dessen Ansehen im ganzen Osten sehr groß war — konnte sich für dieses Reich nur günstig auswirken.

Das entscheidende Argument stellt aber das Erscheinen des Titels Burebistas in der Inschrift von Dionysopolis dar. Als offizielle Urkunde par excellence bringt die ge-

⁸⁶ E. Condurachi, *Burebista, successeur du programme politique de Mithridate VI Eupator*, Act. Ant. Acad. Scient. Hung. 26 (1978) 7–14.

⁸⁷ Zu den Bastarnen im Heer von Mithridates s. M. Ihm, RE III 1 (1897) 110–113 s. v. Bastarnae; L. Schmidt, *Geschichte der deutschen Stämme* I, Berlin 1904, 459–466; E. Petersen, in: H. Reinerth (Hg.), *Vorgeschichte der deutschen Stämme* III, Leipzig, Berlin 1940, 870; R. Merkelbach u. a., *Die Inschriften von Kalchedon*, Bonn 1980, 96 (IK 20).

⁸⁸ G. Mihailov, IGB I², Nr. 323 und vielleicht 324–326.

⁸⁹ Dio Chrys. XXXVI 4.

⁹⁰ G. Mihailov, IGB I², Nr. 13.

⁹¹ So schon E. Condurachi, *Burebista și orașele pontice*, Stud. Cercet. Ist. Veche 4 (1953) 3–4, 515–523.

nannte Inschrift das klare Zeugnis, daß wenigstens in den Augen der Griechen von Dionysopolis Burebista diesen Titel auch rechtmäßig trug. Zudem muß eine weitere Tatsache hervorgehoben werden. Akornion war von Burebista als Gesandter zu Pompeius geschickt worden. Unter diesen Umständen ist es unwahrscheinlich, daß die Dionysopoliten Burebista einen Titel erteilt hätten, der ihm von Pompeius nicht zugestanden worden wäre. Das geschah entweder kurz vor der Abfassung der Inschrift (48 v. Chr.) oder viel wahrscheinlicher bereits im Jahre 61 v. Chr. Es erfolgte für ihn entweder als *amicus et socius populi Romani* (eine Stellung, die üblicherweise, wie wir schon gesehen haben, die Verleihung des Titels eines βασιλεὺς βασιλέων bewirkte) oder wohl als persönlichen Freund des Pompeius⁹².

Der mögliche „persönliche Freund“ des Pompeius scheint aber diese Ehre kaum gewürdigt zu haben. Akornions Gesandtschaft findet nach Pompeius' vergangenem Siege von Dyrrachium statt (Jänner 48 = November 49 v. Chr. nach dem julianischen Kalender), als dieser erneut den Titel eines *imperator* erhielt, und selbstverständlich vor dem 9. August (= 7. Juni nach dem julianischen Kalender) 48 v. Chr., dem Tag der Schlacht bei Pharsalos. Die Inschrift berichtet bloß, daß Akornion, der Pompeius in Herakleia am Lykos angetroffen hatte, nicht bloß für seine Heimatstadt, sondern insbesondere für Burebista sehr günstige Verhandlungen geführt hat, indem er für sie „das Wohlwollen der Römer“ (d. h. des Pompeius) gewonnen hat. Die Verhandlung über eine Militärhilfe (für die sich Burebista im Austausch das „Wohlwollen der Römer“, dessen er sich wahrscheinlich schon früher, d. h. seit 61 v. Chr., erfreute, erneut gesichert hätte) scheint unbestreitbar zu sein. Allerdings erwähnt die detaillierteste Chronik dieser Kriege, die von Caesar selbst verfaßt wurde, kein einziges Wort über Burebista als Bundesgenossen des Pompeius, geschweige denn als Mitkrieger auf dessen Seite. Wenn also Burebistas Nichtteilnahme an der Schlacht von Pharsalos unbestreitbar ist, so könnte seine Nichterwähnung als möglicher Bundesgenosse des Pompeius grundsätzlich zur Hypothese führen, daß „der erste und größte unter den Königen aus Thrakien“ für Caesar keine erwähnenswerte Macht darzustellen schien.

Wenn wir aber andererseits auf die Übergenaugigkeit achten, mit der Caesar die Bundesgenossen des Pompeius darstellt, wäre ihm schon daran gelegen, auch Burebista zu erwähnen. Wenn dessen Macht minimal gewesen wäre, glauben wir, daß ein Verschweigen seines Namens von ihm aus auszuschließen ist. Indem wir daran erinnern, daß Caesar die Absicht hatte, einen Krieg gegen Burebista anzufangen⁹³, glauben wir aber, daß man auch eine andere, womöglich wahrscheinlichere Vermutung anstellen könnte: Der geschickte Politiker Caesar hatte in Erwartung der großen Konfrontation überhaupt kein Interesse, seinen Gegner zu „provizieren“, indem er ihn an die ehemalige — sowieso nicht konkretisierte — Allianz mit Pompeius erinnert hätte⁹⁴. Wir müssen zugeben, daß diese Erklärung zu den wenigen gehören würde, die Burebista das Recht auf den erwähnten Titel sozusagen bewahren würde.

⁹² Wie z. B. Rhodes der Freund von Augustus war; s. V. Lica, BJ 192 (1992) 225–230.

⁹³ Strab. VII 3, 5 (C 298) und III 11 (C 304); Liv., *Perioch.* 117; Vell. Paterc. II 59, 4; Plut., *Caes.* 58; Suet., *Caes.* XLIV 6; App., *Illyr.* XIII 36; *Bell. civ.* II 110 und III 25.

⁹⁴ S. etwa M. Rambaud, *L'art de la déformation historique dans les Commentaires de César*, Paris 1966.

Bekanntlich hat der geplante Feldzug nicht mehr stattgefunden. Beide Vorkämpfer sollen 44 v. Chr. fast gleichzeitig einer Verschwörung zum Opfer gefallen sein. Dadurch verlor die moderne Historiographie jede Möglichkeit, einen dramatischen Augenblick aus der bewegten Geschichte der Geto-Daker besser kennenzulernen.

Die bisherigen Erwägungen hätten wir wohl mit der Schlußfolgerung beschließen können, daß Burebistas Titel eines *πρώτος καὶ μέγιστος (βασιλεὺς) τῶν ἐπὶ Θράκης βασιλείων* eine originelle Kombination zwischen dem Hofrang eines *πρώτος καὶ προτιμώμενος φίλος* und dem eines *βασιλεὺς βασιλείων* darstellte, wobei uns beide zu den „barbarischen“ Königreichen des hellenistischen Ostens führen; dieser Titel wurde, wenn nicht von Pompeius selbst, seit 61 v. Chr. verliehen, zumindest von ihm spätestens 48 v. Chr. anerkannt, wie es eben die Erwähnung in der Akornion-Inschrift aus Dionysopolis bekundet.

Dennoch verdienen noch zwei Hauptfragen hier zumindest gestreift zu werden. Die erste bezieht sich auf die Legalität der Titelverleihung durch Lucullus und Pompeius (gesichert für Tigranes und Phraates, mit Vorbehalt im Falle Burebistas). An die eben angeführte Meinung des Cassius Dio anknüpfend, derzufolge solche Entscheidungen außerhalb der Befugnisse der römischen Feldherren lagen, führt diese Frage unleugbar zur Diskussion um die Einhaltung oder Nichteinhaltung des Völkerrechts (*ius gentium*). Laut E. Schönbauer⁹⁵ berührt sie gleichzeitig mit dem römischen Recht auch die Rechte anderer Völker im Rahmen der Normen des Völkerrechts (was L. Mitteis nicht glaubte⁹⁶). Auch war der Friede der normale Zustand zwischen Rom und den anderen Staaten, wie A. Heuß glaubte⁹⁷, und nicht der Krieg, wie Th. Mommsen meinte⁹⁸. Im Rahmen dieses Friedenszustandes entwickelt die römische Rechtssprechung die Konzepte der *amicitia* und der *societas*, auf Grund deren der Senat den fremden Königen den Titel eines *amicus et socius populi Romani* verleihen durfte. Diese im 3. und sogar im 2. Jh. v. Chr. streng eingehaltene Praxis wird im 1. Jh. v. Chr. jedoch verletzt, sooft sich die römischen Feldherren kraft des sogenannten *imperium proconsulare* unter anderem erlaubten, selbst diesen Titel zu gewähren. Entweder schon seit dem 2. Jh. v. Chr., wie W. Dahlheim glaubt⁹⁹ — dessen Ansichten im Falle von Rhodos mit denen von H. H. Schmitt zu vergleichen sind¹⁰⁰ —, oder erst seit dem 1. Jh. v. Chr., wie Maria Rosa Cimma meint¹⁰¹, die in dieser Hinsicht Fr. De Martino folgt¹⁰², überläßt das Recht der Politik den Vorrang. Roms Vormachtstellung war so offensichtlich geworden, daß solche Abweichungen von den

⁹⁵ E. Schönbauer, *Reichsrecht gegen Volksrecht*, SZ 51 (1931) 277–355.

⁹⁶ L. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des Römischen Reiches*, Berlin, Leipzig 1891.

⁹⁷ A. Heuß, *Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit*, Klio Beiheft 31 (1933) 4–18; De Martino, *Costituzione romana* (o. Anm. 73) II, 13–17.

⁹⁸ Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* III.1, Berlin 1887, 340 und 590; E. Täubler, *Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des Römischen Reiches*, Leipzig 1913.

⁹⁹ W. Dahlheim, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr.*, München 1968, 4 und 269.

¹⁰⁰ H. H. Schmitt, *Rom und Rhodos*, München 1957, 51.

¹⁰¹ Cimma, *Reges socii* (o. Anm. 67) 168–185, 331–342.

¹⁰² De Martino, *Costituzione romana* (o. Anm. 73) 359–397.

Regeln des römischen Rechts nicht mehr für Mißbräuche gehalten werden dürfen. Wenn es aber doch darum geht, eine rechtliche Basis dafür zu suchen, dann würde sie in der von D. Nörr verteidigten Theorie der innerhalb der Völkerrechtsnormen festzustellenden konzentrischen Kreise zu finden sein: „Geht man von Rom aus, könnte man provisorisch vier Kreise unterscheiden. Dem innersten Kreis gehört das reiche Arsenal spezifisch römischer Völkerrechtsinstitute an, die sich vor allem um das *ius fetiale* ... konzentrieren. Der äußerste Kreis wäre als gleichsam universelles Völkerrecht zu qualifizieren. ... Dazwischen liegen die Kreise des (mittel-)italischen Völkerrechts (mit mannigfachen Verwandtschaften zum römischen) und des mediterranen Völkerrechts“¹⁰³. Und wenn es darum ginge, den Rechtsrahmen zu suchen, kraft dessen Lucullus oder Pompeius den Titel eines „Königs der Könige“ — der von einem Dynasten eines außerhalb Roms liegenden (demnach sein eigenes *imperium* habenden) Staates angenommen wurde — verliehen bzw. zurückzogen hatte, so würden wir es im äußersten Kreise, wenn nicht außerhalb desselben suchen. Dies freilich nur unter der Annahme, daß die Übernahme des Titels eines „Königs der Könige“ selbst eine Usurpation darstellte, da wir gesehen haben, daß eine chronologische Einordnung der Titelträger gar nicht gesichert ist.

Eine zweite Frage, die ebenfalls volle Aufmerksamkeit verdient, betrifft die kennzeichnenden Wesenszüge des Burebistareiches sowohl aus unserer Untersuchung — wie auch aus denen von C. Daicovicu¹⁰⁴, D. M. Pippidi¹⁰⁵ und aus unseren¹⁰⁶ älteren Forschungen — hat sich ergeben, daß sein Königreich sich zu einem staatlichen Gebilde hellenistischen Typs entwickelte, besser gesagt, zu einem ähnlichen Gebilde (wie die der Arsakiden-Parther, der Sassaniden-Perser oder jener in Kilikien, Komagene, Armenien, Pontus, dem Bosporanischen Reich, Palmyra, Nubien), welche in der Nachbarschaft der großen hellenistischen Reiche (der Ptolemäer, Seleukiden oder Antigoniden) lagen. Folglich widerspricht ein solcher Schluß entscheidend der von I. H. Crişan ausgedrückten Meinung, der ihre Analogien im Gebilde von Vercingetorix suchte¹⁰⁷. Indem wir zugeben, daß viele der uns zur Verfügung stehenden Nachrichten über die Geto-Daker mit denen in *De bello Gallico* geschilderten übereinstimmen, bleibt noch nachzuprüfen, ob der Wahn des ununterbrochenen staatlichen Continuums von Burebista bis Dezebal viele Historiker dazu gebracht hat, die großen Unterschiede zwischen den Gebilden der beiden Könige zu übersehen.

Zwar ist hier kaum der Ort, uns auf alle Folgen einer solchen Untersuchung einzulassen. Doch reicht es, daran zu erinnern, daß Burebistas Reich der östlichen hellenistischen Welt zugeschrieben werden muß, daß es sich in einer Gegend befand, die

¹⁰³ D. Nörr, *Die Fides im römischen Völkerrecht*, Karlsruhe 1991 (Jurist. Studiengesch. Karlsruhe 191), 30.

¹⁰⁴ C. Daicovicu, *Noi contribuții la problema statului dac*, Stud. Cercet. Ist. Veche 6 (1955) 1–2, 52–54.

¹⁰⁵ D. M. Pippidi, *Contribuții la istoria veche a României*, Bucarest² 1967, 288.

¹⁰⁶ A. Suceveanu, *Unele reflecții în legătură cu regatul lui Burebista*, Act. Mus. Napoc. 15 (1978) 111–113.

¹⁰⁷ I. H. Crişan, *Burebista and his Time*, Bucarest 1979. So z. B. die Analogie zwischen den *pilleati* (*tarabastes*) / *capillati* (*comati*) und den *principes* / *equites*, die über die Rolle der Priester (z. B. Dekaineos bzw. die Druiden), schließlich die Lage der dakischen abhängigen Bauern und der keltischen *obaerati*.

nördlich der Donau Dromichaites¹⁰⁸ und Rhemaxos¹⁰⁹ (wenn etwa nicht auch der südlicher gelegene Zalmodegikos¹¹⁰ dazu zu rechnen ist) erlebt hatte, was aber nicht bedeutet, daß wir berechtigt wären, von einer dynastischen Abfolge zu sprechen. Das beweisen sowohl Burebistas getische (d. h. jedenfalls südliche) Herkunft (Strabo VII 3, 11 [C 303]) als auch die unleugbare Ausrichtung seiner Politik zur pontischen Welt¹¹¹. Zu ihnen sind von nun an auch die aus der Untersuchung seines Titels und des Protokolls an seinem Hofe resultierenden Argumente hinzuzufügen. Dieselbe Lage dürfte womöglich auch unter seinen unmittelbaren Nachfolgern bestehen, nämlich unter Deceneus¹¹² und Comosicus¹¹³, wengleich durch das Erscheinen weiterer „Kleinkönige“¹¹⁴ (Koson, Kotyso, Dikomes, um die südlich der Donau liegenden Rholes, Dapyx und Zyrares sowie den unbekanntenen Dynasten aus Argedava in der Dobrudscha außer acht zu lassen¹¹⁵) der Umfang des einst großen Staatsgebildes sich merklich verringert hatte.

Erst Coryllus (= Scorylo?) läßt sich in Siebenbürgen lokalisieren, wie aus der Stelle bei Iordanes eindeutig hervorgeht¹¹⁶; zudem scheint er, wenn die Datierung seiner Herrschaft richtig ist, damals der einzige Dakerkönig gewesen zu sein, wie sich aus einer älteren und vor kurzem erneut behandelten Emendation des tiburtinischen Elogiums von Ti. Plautius Silvanus Aelianus ergibt¹¹⁷. Seine Nachfolger Duras-Diurpaneus¹¹⁸ und besonders Dezebal¹¹⁹ — womöglich Coryllus' Bruder bzw. Sohn — sind die unbestreitbaren Herren der dakischen Festungen im Orăştie-Gebirge gewesen. Die Frage, die sich stellt, lautet: Handelt es sich um die Verlagerung des alten Staates in die Berge — unter römischem Druck mit einer Zwangsaussiedlung vieler Zehntausender Einheimischer, in die römische Provinz Moesien¹²⁰, — oder eher um

¹⁰⁸ D. M. Pippidi, *Din istoria Dobrogei* I, Bucarest 1965, 215–218.

¹⁰⁹ Idem, *Inscriptiones Scythiae Minoris* I, Bucarest 1983, Nr. 15.

¹¹⁰ Ebd. Nr. 8.

¹¹¹ Suceveanu, *Burebista* (o. Anm. 81) 52–57.

¹¹² Strabo VII 3, 11 (C 304); Iord., *Get.* 67 und 69–71.

¹¹³ Iord., *Get.* 73.

¹¹⁴ Strabo VII 3, 11 (C 304).

¹¹⁵ Zu diesen Königen s. H. Daicoviciu, *Dacia de la Burebista pînă 'la cucerirea romană'*, Cluj 1972, 101–115; zu dem König von Argedava: Suceveanu, *Burebista* (o. Anm. 81) 48–50.

¹¹⁶ Iord., *Get.* 73–74; *Et hoc* (sc. Comosico) *rebus excedente humanis Coryllus rex Gothorum in regno conscendit et per quadraginta annos in Dacia suis gentibus imperavit. 74. Daciam dico antiquam, quam nunc Gepidarum populi possidere noscuntur. Quae patria in conspectu Moesiae sita trans Danubium corona montium cingitur, duos tantum habens accessus, unum per Boutas alterum per Tapas. Haec Gotia, quam Daciam appellaverere maiores, quae nunc, ut diximus, Gepidia dicitur, tunc ab oriente Aroxolani, ab occasu Iazyges, a septentrione Sarmatae et Basternae, a meridie annis Danubii terminabant;* zu Scorylo s. Frontin., *Strat.* I 10, 4.

¹¹⁷ N. Gostar, *Dacorum fratrum in inscriptia lui Tib. Plautius Silvanus Aelianus*, Pontica 12 (1979) 129–137 unter Wiederaufnahme einer wahrscheinlicheren Lesung von H. Dessau und G. Mancini der Z. 19 aus dem Elogium des Ti. Plautius Silvanus Aelianus (ILS 986 = Inscr. Italiae IV 1², 125).

¹¹⁸ Daicoviciu (o. Anm. 115) 101–102.

¹¹⁹ Daicoviciu (o. Anm. 115) 277–335.

¹²⁰ Strabo VII 3, 10 (C 303) und Dessau, ILS 986 (S. Aelius Catus bzw. Ti. Plautius Silvanus Aelianus).

die Übernahme der Rolle einer einzigen Führungsmacht der Daker durch ein siebenbürgisches Gebilde, dessen Wurzeln erst zu klären wären. Indem wir uns, selbstverständlich, für die zweite Variante entscheiden, denken wir eben an mögliche Analogien, die wir erst jetzt mit der keltischen Welt des Vercingetorix feststellen könnten. Wenn wir also der Aufmerksamkeit des Lesers diese Variante empfehlen, versuchen wir, bloß alle uns bekannten Nachrichten über die Geto-Daker in einen zusammenhängenden zeitlichen und rechtlichen Rahmen einzufügen.

Institut für Archäologie „Vavile Pârvar“
Henri Coandă-Straße 11
RO-71119 Bucarest I

Alexandru Suceveanu